



Feststellung gemäß §§ 5, 7-12 UVPG

Änderung der 110-kV-Leitung Norddeich - Westeraccum (LH-14-064), Mastgerüstverstärkungen von 9 Masten (Mast Nr. 2, 3, 6, 26, 27, 28, 44, 48 und 54)

Die Avacon Netz GmbH hat für das o.g. Vorhaben gem. § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Änderungen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 „Planfeststellung“, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Auf der 110-kV-Leitung Norddeich – Westeraccum müssen die Masten Nr. 2, 3, 6, 26, 27, 28, 44, 48 und 54 ertüchtigt werden. Es ist vorgesehen an den Masten das Mastgerüst zu verstärken. Die Ertüchtigung der Fundamente ist nicht notwendig. Für die Arbeiten werden temporäre Zufahrten sowie Arbeitsflächen in den Bereichen der jeweiligen Masten angelegt.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers/ der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Die Pflicht zur Durchführung einer UVP ergibt sich bei Änderungsvorhaben aus § 9 UVPG. Wird ein (Ursprungs-)Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Das geplante Vorhaben umfasst die Änderung der 110-kV-Leitung Norddeich - Westeraccum (LH-14-064), welche eine Länge von mehr als 15 km hat (ca. 20,3 km). Das geänderte Vorhaben behält dabei seine Länge, erreicht damit den Prüfwert aus Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und löst insoweit eine allgemeine Vorprüfung aus, in der zu prüfen ist, ob die Änderung der LH-14-064 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung,
- den Schutzgütern, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können sowie der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und

Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei werden die von der Avacon Netz GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten

Die vorgesehenen Mastverstärkungen erfolgen punktuell an den jeweiligen Maststandorten. Bei den Masten handelt es sich um einen Donaumast mit einfacher oder geteilter Erdseilspitze. Bei den Maßnahmen kommt es zu keiner Veränderung der Masthöhen, der dauerhaften Flächeninanspruchnahme oder der Schutzstreifenbreite.

Die Gesamtdauer der Baumaßnahmen wird auf ca. 2 Monate geschätzt.

Mastverstärkung und Korrosionsschutz:

Es werden einzelne Mastteile ausgetauscht oder aufgedoppelt, wobei sich der Umfang aus den jeweiligen statischen Berechnungen pro Mast ergibt.

Zum Schutz gegen Korrosion sind die Masten üblicherweise feuerverzinkt. Um eine Abwitterung der schützenden Verzinkung zu verhindern, erfolgt zusätzlich werkseitig ein Anstrich der Verbindungsstellen.

Arbeitsflächen und Zuwegungen:

Für die Maßnahmen werden im Bereich der Maststandorte temporäre Arbeitsflächen für die De- und Vormontage von Mastteilen und für das Rangieren mit Fahrzeugen und Baugeräten benötigt. Zum Schutz des Bodens werden im Bereich der Arbeitsflächen Baggermatten und Geovlies ausgelegt. Die Zuwegung zum Maststandort erfolgt über angrenzende Wege, Straßen oder temporäre Zufahrtswege z.B. aus Stahl- oder Aluminiumplatten. Eine dauerhafte Befestigung der Flächen ist nicht erforderlich. Nach Abschluss der Arbeiten werden sämtliche Platten und Matten wieder entfernt und der ursprüngliche Zustand der in Anspruch genommenen Flächen wiederhergestellt.

Für die Lagerung von Materialien werden Lagerflächen angemietet, d.h. vor Ort werden keine Flächen benötigt.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Es besteht kein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.3.1 Fläche

Im Rahmen der Errichtung von Arbeitsflächen und Zuwegungen kommt es zu einer temporären Flä-

cheninanspruchnahme. Es werden keine neuen Flächen dauerhaft überspannt oder anderweitig in Anspruch genommen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Flächen wieder in ihren alten Zustand versetzt.

1.3.2 Boden

Der Boden wird hauptsächlich durch Bodenverdichtung infolge der De- und Vormontage von Mastteilen und durch das Rangieren mit Fahrzeugen und Baugeräten beeinträchtigt. Zum Schutz vor Bodenverdichtungen werden Baggermatten, Stahl- bzw. Aluminiumplatten oder auch Geovlies genutzt. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Flächen wieder in ihren alten Zustand versetzt.

1.3.3 Wasser

Für das Schutzgut Wasser ergibt sich – speziell bezogen auf das Grundwasser – eine funktionale Verknüpfung mit dem Schutzgut Boden. Während der Bauphase kann es zur geringfügigen Minderung der Grundwasserneubildung und zu Erhöhung der Oberflächenabflüsse kommen, da es zu baubedingten Bodenverdichtungen kommen kann (siehe Schutzgut Boden). Direkte baubedingte Eingriffe in die Oberflächengewässer sind nicht vorgesehen.

1.3.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Während der Baumaßnahmen an den Maststandorten ist mit vorübergehenden visuellen und akustischen Emissionen zu rechnen, welche insbesondere tagaktive Säugetiere und Vögel beeinträchtigen können. Die baubedingten beanspruchten Flächen stehen den Vogelarten des Offenlandes temporär nicht zur Verfügung. Es besteht die potentielle Gefahr der Tötung von Individuen und der Zerstörung von Nestern und Gelegen auf Acker und Grünflächen durch die Herstellung und Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen. Für die Zuwegungen und zur Herstellung der Baufreiheit an den Maststandorten kann es ggf. notwendig sein, Gehölze zurückzuschneiden. Anlagebedingt sind keine Veränderungen zu erwarten.

1.3.5 Luft und Klima

Eine bauzeitliche Belastung durch Luftschadstoffe und Staub konzentriert sich auf die Arbeitsbereiche. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen durch das Vorhaben sind über den jetzigen Zustand hinaus nicht zu erwarten.

1.3.6 Landschaft

Baubedingt kommt es zu temporären visuellen Änderungen durch die Einrichtung der Arbeitsflächen und Zuwegungen. Langfristig kommt es keinen wesentlichen visuellen Auswirkungen auf die Landschaft, da sich die Masten in der Breite oder im Aussehen nicht wesentlich ändern.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Im Zuge der Baumaßnahme entstehende Abfälle werden fachgerecht entsorgt. Die demontierten Mastteile werden umgehend abgefahren und fachgerecht entsorgt. Das ausgelegte Geovlies ermöglicht die rückstandslose Aufnahme und Entsorgung von anfallenden Farbabplatzern, Spänen oder anderen Fremdstoffen.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Baubedingt entstehen temporäre Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen durch den Einsatz von Baufahrzeugen und Baumaschinen. Die vorgeschriebenen Grenzwerte der TA Lärm werden eingehalten. Anlage- und betriebsbedingt sind keine erheblichen Geräuschemissionen zu erwarten.

Darüber hinaus gehen elektrische und magnetische Felder von der Hochspannungsfreileitung aus. Die Grenzwerte werden eingehalten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Erhöhte Unfallrisiken sind bei voraussetzender Anwendung moderner Maschinen / Fahrzeuge / Geräte, Materialien und Verfahren nach dem Stand der Technik und der guten fachlichen Praxis auszuschließen. Es werden keine besonderen Stoffe oder Technologien verwendet, welche zur Erhöhung des Unfallrisikos beitragen könnten.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Erhöhte Störfallrisiken sind auszuschließen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Von dem geplanten Vorhaben gehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit aus, die oberhalb des allgemeinen Lebensrisikos lägen.

Die baubedingte Emission von Luftschadstoffen durch den Einsatz von Baufahrzeugen und Baumaschinen geht nicht über das übliche Maß hinaus. Die einschlägigen Vorschriften und Verordnungen des Immissionsschutzes werden eingehalten.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Die Leitung verläuft durch ein relativ dünn besiedeltes und landwirtschaftlich intensiv genutztes Gebiet. Das Vorhaben befindet sich in Vorbehaltsgebieten (Landwirtschaft (Mast Nr. 3, 6, 26, 27, 28 und 44), Natur und Landschaft (Mast Nr. 48 und 54), Landschaftsbezogene Erholung (Mast Nr. 6, 26, 27, 28

und 44)) und in einem Vorranggebiet (Biotopverbund (Mast Nr. 48 und 54)). Des Weiteren werden Flächen im Untersuchungsgebiet landwirtschaftlich genutzt.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Fläche und Landschaft:

Das Landschaftsbild ist bereits durch die Zerschneidung der vorhandenen Freileitungen, Verkehrswege und Windenergieanlagen sowie die landwirtschaftlich genutzte Fläche stark geprägt und bereits vorbelastet.

Boden:

Im Vorhabenbereich befinden sich Böden mit keinen besonderen Funktionen für den Naturhaushalt.

Wasser:

Es liegen keine Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung und keine im Wirkungsbereich des Vorhabens. Auch sind keine bedeutsamen Grundwasservorkommen bekannt.

Tiere:

Im Bereich des Vorhabens sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna vorhanden. Die Freileitung verläuft teilweise durch ein Vogelschutzgebiet (Mast Nr. 48 und 54). Das Schutzgut Tiere wird bereits durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Raumes beeinträchtigt. Auch die unter Fläche und Landschaft beschriebene Zerschneidung des Gebietes führt zu einer Barrierewirkung und Störung der Fauna durch Lärmemission.

Pflanzen:

Wie bei dem Schutzgut Tiere besteht auch für das Schutzgut Pflanzen eine Zerschneidung des Raumes durch die bestehenden Vorbelastungen.

Luft und Klima:

Durch die bereits bestehenden Vorbelastungen ist die Luftqualität bzw. das Klima bereits vorbelastet.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Leitungstrasse verläuft teilweise durch das Vogelschutzgebiet V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“. Die betroffenen Mast Nr. 48 und 54 liegen innerhalb des Vogelschutzgebietes. Das Vogelschutzgebiet wird innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG AUR 00029 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ umgesetzt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des Vogelschutzgebietes bzw. des Landschaftsschutzgebietes sind aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen nicht erkennbar.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 Absatz 1 BNatSchG vorhanden.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Nationalparke (NP) nach § 24 Absatz 1 BNatSchG und keine nationalen Naturmonumente nach § 24 Absatz 4 BNatSchG vorhanden. Der nächstgelegene Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ liegt ca. 770 m von den Maststandorten Nr. 2 und 3 entfernt.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Vorhabenraum erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten. Die beiden Maste Nr. 48 und 54 stehen im Landschaftsschutzgebiet LSG AUR 00029 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks Landschaftsschutzgebietes sind aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen nicht erkennbar.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im betroffenen Vorhabenbereich sind keine Naturdenkmäler erfasst.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Alleen gemäß § 29 BNatSchG vorhanden.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Maßnahme findet nicht auf Flächen statt, die nach § 30 BNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Gebiete gemäß des Wasserhaushaltsgesetzes sind nicht betroffen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt und bereits überschritten sind, vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Die Maststandorte liegen außerhalb von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte.

2.3.11 amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

In der Nähe von Mast Nr. 44 liegt ein Denkmal mit der Kennziffer 4520180053. Auch in der Nähe von Mast Nr. 54 liegen drei Denkmäler mit der Kennziffer 4520040059, 4520040060 und 4520040061. Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der punktuellen Maßnahmen nicht zu erwarten.

2.3.12 Weitere in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannten Schutzgebiete, im NAGBNatSchG geschützte Bereiche sowie Grabungsschutzgebiete nach § 16 des DSchG ND

Weitere Schutzgebiete, geschützte Bereiche oder Grabungsschutzgebiete sind nicht bekannt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen

Schutzgut Mensch:

Da die Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge und Maschinen (Dieselruß, Staub) nur lokal sowie zeitlich eng auftreten, die Grenzwerte der 26. BImSchV und der TA Lärm eingehalten werden, sind baubedingte erhebliche Auswirkungen durch Lärm, Staub und schädliche Umwelteinflüsse nicht zu erwarten. Von dem geplanten Vorhaben gehen keine zusätzlichen anlage- oder betriebsbedingten Risiken für die menschliche Gesundheit aus, die oberhalb des allgemeinen Lebensrisikos lägen.

Schutzgut Boden:

Die baubedingten Auswirkungen durch den Einsatz von Baumaschinen, der Baustelleneinrichtung oder auch der Verwendung von bodengefährdenden Stoffen sind von kurzer Dauer und werden durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. der Boden- und ökologischen Baubegleitung, dem Auslegen von Matten, Platten und Vlies, dem Wegegebot sowie der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion wirksam vermieden, sodass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden liegen nicht vor.

Folglich sind von dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen und das Schutzgut Boden zu erwarten.

Schutzgut Wasser:

Mit einer Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist nicht zu rechnen, da vorhabenbedingt keine stofflichen Einträge in den Grundwasserleiter zu befürchten sind.

Durch die unter Schutzgut Boden beschriebenen Maßnahmen werden die temporäre Bodenverdichtungen und damit einhergehend auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wirksam vermieden.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser liegen nicht vor.

Folglich sind von dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen und das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Schutzgüter Fläche und Landschaft:

Die temporären baubedingten Auswirkungen sind als unerheblich anzusehen, da diese von kurzer Dauer sind und die Umgebung des Maststandortes in den Zustand zurückversetzt wird, wie sie vor Beginn der Baumaßnahme angetroffen wurde.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Landschaft liegen nicht vor.

Folglich sind von dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen und die Schutzgüter Fläche und Landschaft zu erwarten.

Schutzgüter Luft und Klima:

Die bauzeitliche Belastung durch Luftschadstoffe und Staub konzentriert sich auf den Baustellenbereich und ist als gering bzw. unerheblich einzuschätzen. Erhebliche und nachhaltige Auswirkungen des Vorhabens auf Luft und Klima sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere:

Wesentliche anlage- und betriebsbedingten Änderungen sind nicht zu erwarten. Es entstehen keine zusätzlichen oder weiteren Beeinträchtigungen, die über den aktuellen Bestand hinaus gehen.

Zur Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigungen von Bodenbrütern findet die Durchführung der Baumaßnahme außerhalb der Brutzeit statt. Als Ergänzung stellt die ökologische Baubegleitung vor der Flächeninanspruchnahme sicher, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Tiere und insbesondere auf Brutvögel und das Landschaftsschutzgebiet entstehen. Die ggf. erforderlichen Gehölzbehebungen werden innerhalb der zulässigen Zeit durchgeführt. Nach Baufertigstellung können sich die zurückgeschnittenen Gehölze wieder entwickeln.

Baulärm und visuelle Reize stellen eine zeitlich begrenzte Störung dar (wenige Tage) und sind mithin unerheblich.

Da die Maßnahmen von kurzer Dauer und geringer Intensität sind können erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere insbesondere durch die Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen wirksam vermieden werden.

Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt:

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind von kurzer Dauer. Durch das Auslegen von Platten, Matten und Vlies werden die erheblichen Auswirkungen wirksam vermieden. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird die ursprüngliche Oberflächengestalt wiederhergestellt. Nach Baufertigstellung können sich die zurückgeschnittenen Gehölze wieder entwickeln.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt liegen nicht vor.

Mithin sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt unerheblich.

Schutzgut Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Aufgrund punktueller Maßnahmen direkt an den Masten sind keine Beeinträchtigungen potenzieller Bodendenkmäler oder sonstiger Sachgüter zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen könnten, sind nicht ersichtlich.

Ergebnis:

Da es sich um ein Vorhaben von geringer Dimension in einem vorbelasteten Raum handelt, sind vorhabenbedingte Auswirkungen insgesamt von geringer Schwere, Komplexität und räumlicher Ausdehnung (punktuell, lokal). Baubedingte Auswirkungen sind zudem von geringer Dauer (Bauphase) und reversibel.

Nach überschlägiger Prüfung auf Basis der Vorprüfungsunterlagen ist abschließend festzustellen, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien die vorhabenbedingten Auswirkungen insgesamt nicht geeignet sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht für die Planänderung nicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG).

i.A.



Theurer (4131)